(3) Bei der Einfuhr von Fondantmasse aus Drittländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe von 39,80 DM für 100 kg Fondantmasse.

Artikel 3

Die Kommission berichtigt den Betrag der Ausgleichsabgabe, wenn ein Mitgliedstaat anläßlich der Ausfuhr von Fondantmasse in die Bundesrepublik Deutschland eine Erstattung gewährt, die den Zuckerpreis weiter als auf 38,— DM für 100 kg Zucker herabschleust.

Jeder Mitgliedstaat, der eine höhere oder niedrigere Erstattung gewährt, die zu einem anderen als dem oben zugrunde gelegten Zuckerpreis führt, benachrichtigt davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. April 1963. Die Kommission wird diese Entscheidung jedoch abändern, wenn sich eine der für die Berechnung der Ausgleichsabgabe maßgebenden Grundlagen verändert.

Diese Entscheidung tritt außer Kraft, wenn festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 2 Absatz (3) vorgesehene Ausgleichsabgabe gegenüber Drittländern nicht erhebt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich der Niederlande, an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Brot aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Wortlaut sind allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1960 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1960 zur Verlängerung und Abänderung der vorgenannten Entscheidung vom 27. Juli 1960,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1962 zur Verlängerung der vorgenannten Entscheidung vom 22. Dezember 1961,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1962 auf Verlängerung und Abänderung der vorgenannten Entscheidung vom 27. Februar 1962,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die die Anwendung von Artikel 226 EWG-Vertrag gerechtfertigt haben, bestehen im Preisunterschied für diese Ware in der Bundesrepublik einerseits und in den Niederlanden andererseits. Dieser Preisunterschied besteht fort.

Der Beschluß des Rats vom 4. April 1962, der die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren vorsieht, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, gestattet, Preisunterschiede unter gewissen Voraussetzungen durch eine Abgabe auszugleichen. Brot gehört zu den Waren, auf welche dieser Beschluß Anwendung finden kann. Deshalb muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Ratsbeschlusses bei Brot gegeben sind.

Angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens der Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ist in Kürze mit der Erhebung von Abschöpfungsbeträgen bei der Einfuhr von Getreide zu rechnen. Diese Abschöpfungsbeträge werden sich auf das Preisniveau für Getreide in den beiden betroffenen Mitgliedstaaten auswirken und stellen deshalb ein Element für die Berechnung der Ausgleichsabgabe dar, die nach dem Ratsbeschluß vom 4. April 1962 erhoben werden kann.

Das Verfahren, das der vorgenannte Ratsbeschluß festlegt, sieht die Anhörung der anderen Mitgliedstaaten zu dem Antrag eines Mitgliedstaats vor, bevor die Kommission feststellt, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 des Ratsbeschlusses im antragstellenden Mitgliedstaat vorliegen. Angesichts der vorerwähnten baldigen Auswirkung der zu erhebenden Abschöpfungsbeträge konnte diese Anhörung aber nicht mehr stattfinden, bevor die Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1962 außer Kraft trat.

Um zu vermeiden, daß die zur Zeit geltende Grundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe außer Kraft tritt, wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, diese Abgabe als vorübergehende Schutzmaßnahme weiter zu erheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Festlegung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland wird bis zum 30. September 1962 verlängert, es sei denn, daß vorher eine Entscheidung in Kraft tritt, die sich auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren stützt, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN